Satzung der Gemeinde Hasbergen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde Hasbergen wird unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet - länger als zwei Monate nicht aus, wird keine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit gezahlt. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die dem/den Stellvertreter/n des Bürgermeisters als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.
(4) Mit der nach §§ 2 und 3 gezahlten Aufwandsentschädigung und dem gezahlten Sitzungsgeld sind zugleich sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses und der Fraktion entstandenen Aufwendungen mit Ausnahme des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten der Funktionsträger abgegolten.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen; diese beträgt 15,00 € je Sitzung. Die monatliche Aufwandsentschädigung mit Kinderbetreuung beträgt 65,00 €.
(2) Außerdem erhält jedes Ratsmitglied als Angehöriger einer Fraktion für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, jedoch höchstens 24 im Jahr, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
(3) An Mitglieder des Umlegungsausschusses wird je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gezahlt.
(4) Die vom Rat der Gemeinde Hasbergen in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lengerich berufenen Mitglieder erhalten - soweit es sich nicht um Be-

dienstete der Gemeinde Hasbergen handelt - ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

(5) Unmittelbar hintereinander folgende Sitzungen gelten als eine Sitzung, sofern nicht jede Sitzung nach einer völlig eigenständigen, von der nachfolgenden Sitzung sachlich überwiegend unabhängigen Tagesordnung geführt wird; in Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Dauert eine Sitzung länger als 2,5 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen -gleich welcher Art-, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(6) Ratsmitglieder, die eine Ratssitzung oder Ausschusssitzung leiten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro pro geleiteter Sitzung.

(7) In den Fällen, in denen es während der Sitzung zu einem Teilnehmerwechsel wegen Vertretung kommt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(8) Die Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich zum 01.06. und 01.12. für das vorangegangene Halbjahr abgerechnet und ausgezahlt.

(9) Mit Beginn der Legislaturperiode 2011-2016 werden den Ratsmitgliedern grundsätzlich elektronische Dokumente (Einladung zu Sitzungen, Protokolle, Vorlagen, etc.) zur Verfügung gestellt. Jedes Ratsmitglied kann dementsprechend die benötigten Unterlagen auf einem geeigneten Gerät digital bereithalten bzw. entsprechende Ausdrucke erstellen. Für das Bereitstellen der dafür benötigten Hardware einschl. aller mit einem Ausdruck anfallenden Kosten erhält jedes Ratsmitglied eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 15,00 €. Auf Antrag wird diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,00 € in einem Betrag für die gesamte Legislaturperiode ausgezahlt. Bei vorzeitigem Sitzverlust ist der entsprechende Teilbetrag zu erstatten. Ratsunterlagen mit einem Umfang von mehr als 100 Seiten und großformatige Pläne werden auf Antrag in Papierform bereitgestellt.

§ 3
Aufwandsentschädigung für Stellvertreter des Bürgermeisters und Fraktions-/Gruppenvorsitzende

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a. an den/die Stellvertreter/in des Bürgermeisters	120,00 €
b. an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden pro Fraktions-/Gruppenmitglied	20,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
Aufwandsentschädigung für hinzuberufene Mitglieder in Ratsausschüssen
(§§ 71, 73 NKomVG)

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen in Höhe von 25,00 € je Sitzung; darin ist abweichend von § 1 Abs. 4 die Entschädigung für jegliche Fahrtkosten enthalten.

§ 5
Erstattung von Verdienstausfall und Fahrtkosten

(1) Soweit für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses Verdienstausfall geltend gemacht wird, wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 €/Stunde erstattet.
(2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde in Ausübung des Mandats werden an den/die Stellvertreter/in des Bürgermeisters 80,00 € anstelle einer Einzelabrechnung als monatlicher Durchschnittsbetrag gezahlt.
(3) Wird ein Gruppenvorsitzender als Vertreter für mindestens zwei Fraktionen tätig, so entfällt eine Entschädigung für die jeweiligen vertretenen Fraktionsvorsitzenden. § 3 Abs. 2 gilt für die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 6
Reisekostenvergütung und Fortbildungsveranstaltungen für Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von einem Ratsmitglied oder einem dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglied durchgeführten Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes erhält diese/r Reisekosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts nach den dem Bürgermeister zustehenden Sätzen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Hasbergen, den 15. Dezember 2016

Gemeinde Hasbergen
Der Bürgermeister

Elixmann
Hinweis:
Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen www.hasbergen.de
am 16.12.2016